



Überall für alle
SPITEX
Zollikon

STATUTEN

EATINDR

FAINTUR

Präambel

Der SpiteX-Verein Zollikon erbringt für die Bevölkerung von Zollikon die Gemeindekrankenpflege, die Hauspflege, die Unterstützung bei hauswirtschaftlichen Arbeiten sowie weitere betreuerische und pflegerische Dienste für die spitalexterne Versorgung gemäss der Leistungsvereinbarung mit der politischen Gemeinde Zollikon. Grundlage dafür ist das Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich. (Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich, Art. 59)

Art. 1 Name und Sitz

Der SpiteX-Verein Zollikon ist ein Verein im Sinne dervon Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zollikon.

Art. 2 Zweck

Der SpiteX-Verein Zollikon gewährleistet im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Zollikon die fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe, sowie die Pflege und Beratung gemäss den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben.

Er fördert vielfältige und qualitativ gute Dienstleistungen, welche es Kranken, Betagten oder Hilfsbedürftigen ermöglichen zu Hause zu bleiben, respektive Spital- sowie Heimaufenthalte zu verhindern oder zu verkürzen, sofern nichtmedizinische oder andere Umstände wie ein unverhältnismässiger Betreuungsaufwand einen Heim- oder Spitäleintritt erfordern gemäss der Leistungsvereinbarung Art. 2.1 erfordern.

Der SpiteX-Verein Zollikon

- betreibt das SpiteX Zentrum und stellt das nötige Fachpersonal ein
- der Verein ist bestrebt, seine Dienstleistungen zweckmässig, wirtschaftlich und flexibel zu erbringen und die dazu notwendigen Strukturen auszustalten und weiterzuentwickeln
- unternimmt Bestrebungen zur Gesundheitsförderung und Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung, Klienten und Mitarbeitenden
- der Verein fördert die Eigenaktivität und Selbsthilfe der Benutzer und die Hilfe durch Angehörige, Freunde und Nachbarn
- erfüllt seine Aufgabe in Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Ärzten, weiteren Gesundheitsinstitutionen und anderen Organisationen
- leistet Öffentlichkeitsarbeit
- führt die Spendenfonds gemäss den reglementarischen Bestimmungen, welche f der Unterstützung von SpiteX-Klienten in Härtefällen, zukunftsweisenden Projekten in der SpiteX und SpiteX-Mitarbeitenden dienen

Art. 3 Mitglieder

Dem Verein können als Mitglieder beitreten:

- Natürliche Personen als Einzelpersonen
- Familien und Paare im gleichen Haushalt lebende Paare als Familienmitglieder
- juristische Personen des privaten Rechts oder Organisationen des öffentlichen Rechts als Kollektivmitglieder

Die Mitglieder bezahlen einen durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

Art. 4 Gönner

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Spitex-Verein mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

Art. 5 Aufnahme der Mitglieder

Die Aufnahme als Einzel-, Familien- oder Kollektivmitglied erfolgt durch schriftliche Anmeldung an den Vorstand.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann ein Aufnahmegesuch ohne Begründung ablehnen.

Ein ablehnender Dieser Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen an die ordentliche Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche oder telefonische Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres
- im Todesfall
- mittels Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet. Der Ausschluss muss nicht begründet werden. Der Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen an die ordentliche Mitgliederversammlung weitergezogen werden

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand, inkl. Präsidium
- die Geschäftsleitung

- die Revisionsstelle

Art. 8 Aufgabe der Mitgliederversammlung

- Wahl des Präsidenten und Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern
- Behandlung von Einsprachen betreffend Nichtaufnahme oder Ausschluss eines Mitglieds
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Art. 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten fünf Monate statt. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung schriftlich oder per Video-Übertragung stattfinden.

Die Einladung und die Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zuzustellen.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf Verlangen der Revisionsstelle oder eines Fünftels der Mitglieder verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

An der Mitgliederversammlung dürfen nur Beschlüsse über angekündigte Geschäfte gefasst werden.

Interessierte Nichtmitglieder und Gönner können an der Mitgliederversammlung als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.

Art. 10 Stimmengewicht und Beschlussfassung

Die Stimmrechte bestimmen sich wie folgt:

- | | |
|---|-----------|
| - Natürliche Personen als Einzelpersonen: | 1 Stimme |
| - Familien und Paare als Familienmitglieder, die im gleichen Haushalt leben: | 2 Stimmen |
| - Juristische Personen oder Organisationen des öffentlichen Rechts als Kollektivmitglieder: | 1 Stimme |
| <u>Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.</u> | |

Beschlüsse werden offen und mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei schriftlich durchgeführter Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der rechtzeitig schriftlich abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, im zweiten Wahlgang ist die Person mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

Die /der Vorsitzende Person stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat sie/er den Stichentscheid. Eine Ausnahme gilt für gemäss Art. 221, (Auflösung des Vereins).

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 54 – 76 Mitgliedern und dem Präsidium:

- Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht
- Die Amts dauer beträgt 4 Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann auf begründeten Antrag des Vorstandes beschliessen, weitere Wiederwahlen zuzulassen.
- Die Amts dauer eines während einer Amtsperiode zugewählten Mitgliedes endet mit der Amts dauer der übrigen Vorstandsmitglieder
- Die Präsidialzeit wird nicht an die Amts dauer angerechnet
- Ein Mitglied muss dem sozialbetreuerischen oder pflegerischen Fachbereich angehören
- Die in der Gemeinde praktizierende Ärzteschaft kann einen Sitz im Vorstand beanspruchen
- Die Gemeinde Zollikon bestimmt einen Vertreter mit beratender Stimme in den Vorstand ~~smitglied delegieren~~, solange ein öffentlicher Leistungsauftrag besteht

Die Geschäftsleitung des Spitex Zentrums hat an den Vorstandssitzungen beratende Stimme.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums ~~r~~ Präsidentin ~~/des Präsidenten~~ selbst.

Art. 12 Aufgabe des Vorstands

Der Vorstand entscheidet behandelt alle Geschäfte, die nicht kraft Gesetzes oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand übernimmt namentlich folgende Aufgaben:

- Besorgung der Vereinsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen
- Vertretung des Spitex-Vereins Zollikon nach aussen, wobei jedes Vorstandmitglied den Verein im Rahmen seines Ressorts vertritt

- Ernennung der Zeichnungsberechtigten
- Anstellung der Geschäftsleitung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Ausschüsse oder an die Geschäftsleitung delegieren. Er erlässt hierzu ein entsprechendes Geschäfts- und Unterschriftenreglement, das Anforderungen, Aufgaben und Kompetenzen sowie die Zeichnungsberechtigten und die Pflicht zur Berichterstattung regelt.

Art. 13 Vorstandssitzungen

Jährlich finden mindestens vier Vorstandssitzungen statt. Sie werden vom Präsidium der Präsidentin/dem Präsidenten einberufen. Drei Vorstandsmitglieder zusammen können die Einberufung einer Sitzung innerhalb von 10 Tagen verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg verabschieden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 14 Das Präsidium

Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen
- Stichentscheid in der Mitgliederversammlung und in den Vorstandssitzungen
- Personalentscheide für die erweiterte Geschäftsleitung zusammen mit der Geschäftsleitung

Art. 15 Entschädigung

Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder lehnt sich an das Gemeinde- reglement „Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissio- nen und der Funktionäre im Nebenamt.“

Art. 16 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr die Revisionsstelle. Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Gewinn- und der Verlustrechnung und der Bilanz auf Übereinstimmung mit den Büchern sowie die schriftliche Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann die Revisionsstelle mit besonderen Prüfungen beauftragen.

Art. 17 Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus Dienstleistungen
- Beiträgen der öffentlichen Hand
- Zuwendungen Dritter (Gönnerbeiträge, Spenden, Legate etc.)
- Aktionen und Sammlungen des Vereins

Art. 18 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für die Erfüllung der ihr gestellten Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Die Details regelt das Geschäftsreglement und der Arbeitsvertrag. Die Geschäftsleitung hat beratende Stimme im Vorstand.

Art. 18 Haftung

~~Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.~~

Art. 19 Unterschriftenberechtigungen

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein ist kollektiv zu zweien. Die weiteren Einzelheiten sind im Unterschriftenreglement ersichtlich.

Art. 20 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 21 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Voraussetzung für die Auflösung des Vereins ist die vorgängige Kündigung der Leistungsvereinbarung durch den Spitex-Verein mit der Gemeinde Zollikon.

Art. 22 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist bei einer Auflösung des Vereins, unter Vorbehalt der Verpflichtungen aus der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung, einer Nachfolgeorganisation mit ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden.

Die Beschlussfassung hierüber steht der Mitgliederversammlung zu.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 24. Mai 2023~~31. August 2020~~ genehmigt und treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 31. August 2020~~31. Mai 2012~~.

Jacqueline Gernet
Präsidentin

Matthias Mühlheim
Vizepräsident

Zollikon, 31. August 2020 _____